

# Bundesgesetzblatt

73

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1973	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen .....	73
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern .....	74
19. 1. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	74
24. 1. 73	Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit .....	75

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen

Vom 15. Januar 1973

Das auf der Verkehrskonferenz in Genf am 9. Dezember 1923 beschlossene Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 22) wird nach Artikel 6 des Übereinkommens für

Marokko am 17. Januar 1973  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 714).

Bonn, den 15. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen  
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 18. Januar 1973

Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein

am 7. Dezember 1972

wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 988).

Bonn, den 18. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 19. Januar 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1972 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 1021) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2

am 29. Dezember 1972

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Dezember 1972 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

**Bekanntmachung**  
**des Vierten Protokolls zum Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien**  
**über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit**  
**Vom 24. Januar 1973**

In Bonn ist am 22. Januar 1973 das Vierte Protokoll zum Abkommen vom 22. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 16. April 1970) unterzeichnet worden. Das Protokoll ist

am 22. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann

**Viertes Protokoll**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien**  
**über den Warenverkehr**  
**und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit**  
**vom 22. Dezember 1969**

Auf Grund der Verhandlungen der Gemischten Kommission, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens vom 28. August bis 8. September 1972 in Bonn zusammengetreten ist, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Dieses Protokoll mit seinen als Anlage beigefügten Warenlisten A (Warenlieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) und B (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Sozialistische Republik Rumänien) sowie die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Briefe gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973.

**Artikel 2**

Dieses Protokoll ersetzt das am 21. Dezember 1971 unterzeichnete Dritte Protokoll zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 nebst den Warenlisten A und B und den dazugehörigen Briefen.

**Artikel 3**

Dieses Protokoll mit den beigefügten Warenlisten A und B und den beigefügten Briefen ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. Januar 1973 in zwei Urschriften, davon je eine in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Peter H e r m e s

Für die Regierung  
der Sozialistischen Republik Rumänien  
Cristian S c o r n e a

## Liste A

Warenlieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien  
in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973

## I.

## Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Schlachtschafe	Beteiligung an Global- ausschreibungen
2. Schaffleisch	Beteiligung an Global- ausschreibungen
3. Schnittblumen	Beteiligung an Global- ausschreibungen
4. Gemüsekonserven (Erbsen und Bohnen)	p. m.
5. Spezialgemüsekonserven (z. B. Tocana und Auberginen in Öl, Mischgemüse [Ghiveci], marinierter Paprika in Öl, Tomatenpaprika in Essig, Tomaten und Paprika mit Reis, Aperitifsalat mit Paprika)	6 000
6. Gurken, mit oder ohne Essig zubereitet	p. m.
7. Gurken, ohne Essig zubereitet	500
8. Obstkonserven ausgenommen: Apfelmus (2005 11, 2005 51)	5 300
9. Marmeladen und Konfitüren	2 500
10. Säfte und Konzentrate von Äpfeln und Birnen	1 000 m. E. *)
11. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	1 000

\*) mit Erhöhungsmöglichkeit

## II.

## Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Mineralöl	67 000
2. Sperrholz, 10 000 cbm	
— davon Furnierplatten bis 8 000 cbm —	= ca. 7 500
3. Holzspanplatten, 50 000 cbm	= ca. 11 000
4. Grobkorbbwaren	
— davon aus geschälter Weide bis 400 —	1 200
5. Klein- und Kleinstkorbbwaren	1 400
6. Holzfaserplatten, 15 500 t	= ca. 4 650
7. Sitzmöbel, nicht gepolstert	
— davon Sitzmöbel aus Buche bis 3 500 —	5 500
8. Haushaltsgeräte aus Holz	600
9. Gewebe aus Wolle	2 400
10. Künstliche und synthetische Spinnfasern sowie Spinnfäden	10 000
11. Handgeknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Kelims u. ä. Teppiche	14 000
12. Teppiche, maschinengeknüpft	2 000
13. Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, roh, für Reexport	2 600
14. Strick- und Wirkwaren	38 000
15. Leinengewebe und Haushaltswäsche aus Leinen	1 000

W a r e	Wert in 1 000 DM
16. Gewebe aus Baumwolle	5 500
17. Gewebe aus Baumwolle, roh, für Reexport	2 500
18. Gewebe aus künstlichen und synthetischen Spinnfasern	7 000
19. Oberkleidung für Männer	9 000
20. Oberkleidung für Frauen	5 500
21. Passive Lohnveredelung von Oberkleidung für Männer und Frauen	16 000
22. Passive Lohnveredelung von Strick- und Wirkwaren	300
23. Unterkleidung für Männer	9 000
24. Unterkleidung für Frauen	2 000
25. Taschentücher, Schals, Krawatten, Kragen, Miederwaren, Handschuhe	500
26. Decken aus Wolle, Zellwolle u. ä.	1 500
27. Viskosegewebe	1 000
28. Cordgewebe für die Reifenherstellung	1 500
29. Bettwäsche aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 200
30. Badeanzüge aus synthetischen Fasern	900
31. Hüte, Hutstumpen, Posamentierwaren	100
32. Bordsteine, Pflastersteine und Pflasterplatten aus Natursteinen	1 700 m. E. *)
33. Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse aus Stahl	46 500 t
34. Aluminiumblöcke	28 000
35. Aluminiumdraht	3 000
36. Kabel und Seile aus Aluminium und Stahlaluminium	500
37. Zinkblöcke	5 000
38. Volkskunsterzeugnisse	1 200
— davon Textilien 900, Keramik 300 —	
39. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000

\*) mit Erhöhungsmöglichkeit

## Liste B

Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland  
in die Sozialistische Republik Rumänien im Jahre 1973

## I.

## Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Hopfen	2 000
2. Fische, gesalzen, gefroren und Fischkonserven	2 500 m. E. *)
3. Samen und Saaten	600
4. Zuchtvieh	300 m. E.
5. Pflanzliche Speiseöle, Fette und Margarine	3 000 m. E.
6. Talg für Ernährung	1 000
7. Wein und Bier	200
8. Pektin	200
9. Milcherzeugnisse	2 000
10. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	1 000

\*) mit Erhöhungsmöglichkeit

## II.

Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft  
(Spezifikation vorbehalten)

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Steinkohle einschließlich Kokskohle und Koks	p. m.
2. Erzeugnisse der chemischen Industrie einschließlich Teerfarbstoffe, technischer Talg und andere technische Öle und Fette, Kali- und andere Düngemittel	60 000 m. E. *)
3. Kunststoffe und Erzeugnisse aus Kunststoffen	17 000
a) Kunststoffe	14 500
b) Erzeugnisse aus Kunststoffen	2 500
4. Synthetischer Kautschuk und Asbest	3 000
5. Leder, Lederwaren, Schuhe	5 000
a) Leder	2 000
b) Lederwaren	1 000
c) Schuhe	2 000
6. Erzeugnisse der Holzverarbeitung und verwandter Gebiete z. B. Holzfasерplatten, Pinsel und Bürsten, Stuhlrohr- und Korkerzeugnisse, Knöpfe	6 000
7. Papier und Pappe — insbesondere Spezialpapiere —	6 500
8. Erzeugnisse der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie	3 100
9. Wissenschaftliche und fachliche Bücher und Zeitschriften, Musiknoten, Schallplatten	1 200
10. Graphische Erzeugnisse	1 200
11. Textile Rohstoffe	5 000
12. Textile Halbwaren — insbesondere Garne —	18 000
13. Textilfertigwaren und Bekleidung	51 800
davon: Gewebe und Gewirke aus künstlichen und synthetischen Spinnfasern und Spinnfäden, nicht bedruckt	7 000
Gewebe aus Wolle, Baumwolle und anderen natürlichen Spinnstoffen, nicht bedruckt	7 000
Strick- und Wirkwaren als Meterware	6 000

W a r e	Wert in 1 000 DM
Oberkleidung für Männer und Frauen	7 000
Unterkleidung für Männer und Frauen	7 000
Teppiche und Möbelstoffe, Gardinen; sonstige Heimtextilien	4 000
Bedruckte Gewebe	3 500
Strick- und Wirkwaren als Fertigung	6 000
Andere Fertigwaren	4 300
14. Erzeugnisse der Steine- und Erdenindustrie, darunter feuerfeste Erzeugnisse	10 500
15. Keramische Erzeugnisse, darunter Schleifmittel und Isolatoren	3 000
16. Geschirr und Ziergegenstände aus Porzellan und Steingut	1 000
17. Verschiedene Glaserzeugnisse	2 000
18. Ferrolegerungen	2 000
19. Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie	40 000
u. a. Röhren, Edelstahl, Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnzeug und Erzeugnisse der Eisengießereiindustrie	
20. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	40 000 m. E.
21. Erzeugnisse der Stahlverformung	2 500
u. a. Bahnbedarf wie Eisenbahnoberbau und Waggonbeschlag, Waggon- und Lokomotivfedern, Ketten aller Art, Schrauben und Normteile, Schmiedestücke, Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen	
22. NE-Metalle und deren Legierungen sowie Halbzeug einschließlich Widerstandsdrähte, Stahlluminiumseile	10 000
23. Edelmetalle und Halbzeug daraus	1 000
24. Erzeugnisse der Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	15 000 m. E.
u. a. Schneidwaren, Werkzeuge, Aluminiumfolien u. ä.	
25. Erzeugnisse des Maschinenbaus einschließlich Ersatz- und Einzelteile	110 000 m. E.
26. Erzeugnisse des Stahl- und Eisenbaus einschließlich Ersatz- und Einzelteile	12 000
27. Erzeugnisse der Elektroindustrie einschließlich isolierte Kupferdrähte und -kabel	22 000 m. E.
28. Erzeugnisse des Fahrzeugbaus und Ersatzteile	8 000 m. E.
29. Neue Kraftfahrzeuge	1 300
30. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie einschließlich Uhren	16 000
31. Kleinmusikinstrumente, Spielwaren, Sportartikel, Schmuck- und Silberwaren	1 000
32. Füllschreibgeräte und deren Teile	500
33. Sonstige Kautschukwaren einschließlich Reifen sowie Asbestwaren	2 500 m. E.
34. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000

\*j) mit Erhöhungsmöglichkeit

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 22. Januar 1973

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der Warenliste A (Lieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach deren autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- oder Wertbegrenzung eingeführt werden.

Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter H e r m e s

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Sozialistischen Republik Rumänien  
Herrn Ministerialrat Cristian S c o r n e a  
B o n n

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung  
der Sozialistischen Republik Rumänien

Bonn, den 22. Januar 1973

Herr Vorsitzender,

ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der Warenliste A (Lieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach deren autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- oder Wertbegrenzung eingeführt werden.

Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis hierzu mitzuteilen.“

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Cristian S c o r n e a

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Botschafter Dr. Peter H e r m e s  
B o n n

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.